



Regierungsrat, 9102 Herisau

An die Mitglieder
des Kantonsrates

Herisau, 19. Januar 2021

6000.445

Anwaltsgesetz; Teilrevision (Ersatzmitglieder Kommissionen); 1. Lesung

1. Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 19. Januar 2021

Sehr geehrte Frau Kantonsratspräsidentin
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

A. Ausgangslage

Nach Art. 4 Abs. 1 des Anwaltsgesetzes (AnwG; bGS 145.52) besteht die Prüfungskommission aus fünf Mitgliedern sowie einem bis zwei Ersatzmitgliedern, die vom Obergericht jeweils für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden. Mindestens zwei Mitglieder der Prüfungskommission sind in einem kantonalen Anwaltsregister eingetragene und im Kanton wohnhafte Anwältinnen oder Anwälte. Dem kantonalen Anwaltsverband steht bei der Wahl ein Antragsrecht für diese Mitglieder zuhanden des Obergerichts zu (Art. 4 Abs. 2 Anwaltsgesetz).

Die Anwaltsprüfungskommission möchte Art. 4 Abs. 1 AnwG in dem Sinne anpassen, dass dem Obergericht die Möglichkeit eingeräumt wird, eine grössere Anzahl Ersatzmitglieder zu wählen, um eine allfällige Befangenheit bei der Zusammensetzung der Prüfungskommission vermeiden zu können. Hintergrund der Neuregelung ist die Tatsache, dass sich Kommissionsmitglieder, welche einem Gericht angehören bzw. bei der Gerichtskanzlei angestellt sind, bei Kandidatinnen und Kandidaten, die ein Praktikum am Gericht absolviert haben, bisher als nicht befangen betrachtet haben. Auch wenn es dabei nie zu Problemen gekommen ist, erachten die Kommissionsmitglieder die Situation als unbefriedigend. Dies umso mehr vor dem Hintergrund, dass das Bundesgericht seine Rechtsprechung punkto Befangenheit in den letzten Jahren kontinuierlich verschärft hat.

In diesem Zusammenhang soll die ähnlich lautende Bestimmung in Art. 7 Abs. 1 AnwG entsprechend angepasst werden, um die Flexibilität bei der Zusammensetzung der Anwaltsaufsichtskommission zu erhöhen.



B. Vernehmlassung

Der Regierungsrat hat das Departement Inneres und Sicherheit mit Beschluss vom 1. September 2020 ermächtigt, den Entwurf der Teilrevision des Anwaltsgesetzes bei den Gemeinden, Parteien und weiteren interessierten Kreisen in die Vernehmlassung zu schicken. Diese dauerte bis zum 9. November 2020. Stellungnahmen sind eingegangen von zahlreichen Gemeinden, den Parteien FDP, PU und SVP sowie des Appenzellischen Anwaltsverbandes.

Die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens sind aus der entsprechenden Auswertungstabelle ersichtlich. Darauf kann grundsätzlich verwiesen werden. Alle Vernehmlassungsteilnehmer befürworten die Teilrevision.

Zwei Vernehmlassungsteilnehmer – die FDP und der Appenzellische Anwaltsverband – beantragen in diesem Zusammenhang eine Änderung des Beurkundungsgesetzes (BeurkG; bGS 211.2), indem ein neuer zweiter Satz in Art. 2 Abs. 2 BeurkG aufgenommen werden soll, wonach sich die öffentlichen Urkundspersonen auch als „Notarin“ bzw. „Notar“ bezeichnen können.

Die SVP regt an, zu prüfen, ob in Art. 4 Abs. 1 AnwG nicht die Formulierung des entsprechenden St. Galler Gesetzes übernommen werden sollte, wonach „davon wenigstens je vier Richter und berufstätige Rechtsanwälte“ in der Kommission Einsitz nehmen. Damit werde sichergestellt, dass die Prüfungskommission einen aktuellen Praxisbezug habe und somit die Prüfungsentscheide stets von hoher praktischer Qualität seien.

1. Änderung des Beurkundungsgesetzes

Im Rahmen der Vernehmlassung zur Teilrevision des Anwaltsgesetzes haben zwei Vernehmlassungsteilnehmer den Wunsch eingebracht, im Zusammenhang mit dieser Teilrevision das Beurkundungsgesetz wie folgt anzupassen:

Art. 2 Abs. 2 BeurkG, 2. Satz:

²Die genannten Personen bezeichnen sich als „öffentliche Urkundsperson“. Personen nach Abs. 1 können sich auch als „Notarin“ bzw. „Notar“ bezeichnen.

Begründet wird der Antrag damit, dass Anwältinnen und Anwälte, die im kantonalen Register eingetragen sind, im Kanton Appenzell Ausserrhoden öffentlich beurkunden dürften (Art. 2 Abs. 2 BeurkG). Sie dürften sich aber nicht „Notar/in“ nennen, sondern nur „öffentliche Urkundsperson“ (Abs. 3). Diese Bezeichnung sei für die Anwältin / den Anwalt so umständlich wie für die Rechtssuchenden unverständlich. Viel einfacher und verständlicher sei die Bezeichnung „Notarin / Notar“, wie die entsprechenden Personen in den meisten Kantonen auch hiessen. Auch in der englischen Übersetzung nannten sich Ausserrhoder Anwältinnen und Anwälte „Notary Public“, was bereits zulässig erscheine und im internationalen Rechtsverkehr ohnehin notwendig sei. Was auf Englisch möglich sei, müsse aber auch in der Amtssprache Deutsch möglich sein. Es gebe schlicht keinen Grund, der gegen diese Vereinfachung spräche, es würde aber den Dienstleistenden und v.a. den Rechtssuchenden die Kommunikation erleichtern. Es wird darauf hingewiesen, dass der Kanton Appenzell Innerrhoden die Bezeichnung „öffentlicher Notar“ ebenfalls eingeführt habe, wie dies im Kanton St. Gallen schon länger der Fall sei.



Anfragen zu dieser Thematik erfolgten bereits im September 2012 und im Mai 2014. Die Anfragen wurden damals in abschlägigem Sinne beantwortet.

Mit Art. 2 Abs. 3 des BeurkG werden alle Urkundspersonen in Appenzell Ausserrhoden verpflichtet, die gleiche Bezeichnung zu verwenden. Der Begriff "Notar" vermittelt den Anschein, dass die betreffende Person ganz besondere Fachkompetenzen in Beurkundungssachen besitzt (wie der Zürcher, Berner, Aargauer etc. Notar mit entsprechendem Fähigkeitsausweis bzw. Patent oder die Mitarbeitenden der Amtsnotariate in St. Gallen, welches ausschliesslich notarielle Aufgaben wahrnimmt).

Einerseits hat der Regierungsrat für das Anliegen der Anwältinnen und Anwälte ein gewisses Verständnis. Beurkundungen sind notarielle Tätigkeiten und deshalb möchten sich die betreffenden Personen als Notare bezeichnen. Dieser Begriff ist landläufig bekannt und Personen, die ihn führen, geniessen Ansehen. Andererseits muss sich, wer in Appenzell Ausserrhoden im Familien-, Erb- oder Gesellschaftsrecht beurkunden will, über keinerlei Fachkenntnisse ausweisen. Es reicht, Anwältin / Anwalt oder Gemeindeschreiberin / Gemeindeschreiber bzw. Leiter / Leiterin eines Erbschaftsamtes zu sein. Das schlägt sich bisweilen in der Qualität nieder. Die Qualität der Beurkundungen im Kanton Appenzell Ausserrhoden ist nicht vergleichbar etwa mit den Beurkundungen im Kanton Bern, wird dort doch nebst der juristischen Ausbildung ein Praktikum und eine bestandene Prüfung vorausgesetzt.

Vor der Einführung neuer Begrifflichkeiten muss ernsthaft über die Ausbildung von Urkundspersonen im Kanton diskutiert werden, und es wäre die grundsätzliche Frage zu beantworten, wie das Beurkundungswesen künftig organisiert sein soll, damit es im schweizweiten Vergleich zu bestehen vermag. Zudem beschäftigt sich die vorliegende Anpassung des Anwaltsgesetzes nicht mit dem Beurkundungswesen sondern mit einem spezifischen Anliegen im Bereich der Anwaltsausbildung. Das Anliegen würde also die Vorlage sprengen.

2. Änderung der Formulierung von Art. 4 Abs. 1 AnwG

Die SVP regt an, in Art. 4 Abs. 1 AnwG die Formulierung des St. Galler Gesetzes zu übernehmen, wonach „davon wenigstens je vier Richter und berufstätige Rechtsanwälte“ in der Kommission Einsitz nehmen. Damit werde sichergestellt, dass die Prüfungskommission einen aktuellen Praxisbezug habe und somit die Prüfungsentscheide stets von hoher praktischer Qualität seien.

Art. 3 Abs. 1 des Anwaltsgesetzes des Kantons St. Gallen (sGS 963.70) lautet wie folgt:

Behörden

a) Prüfungskommissionen

¹ Die Prüfungskommission für Rechtsanwälte hat neun bis elf Mitglieder, davon wenigstens je vier Richter und berufstätige Rechtsanwälte, und die erforderlichen Ersatzmitglieder.

Mit dieser Formulierung soll sichergestellt werden, dass nicht Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in der Kommission Einsitz nehmen, welche zwar das Anwaltspatent besitzen, aber nicht als Anwältinnen und Anwälte tätig sind. Die aktuelle Formulierung von Art. 4 Abs. 1 des Ausserrhoder Anwaltsgesetzes würde es zwar zulassen, dass die in der Kommission vertretenen Rechtsanwältinnen und/oder Rechtsanwälte lediglich über das Anwaltspatent verfügen, aber nicht als solche tätig sind. Dies ist aber klar nicht Sinn und Zweck dieser Bestimmung. Aus diesem Grund steht dem Anwaltsverband ein Antragsrecht für diese Mitglieder zuhanden



des Obergerichts zu. Der Anwaltsverband wird nur solche Mitglieder nominieren, welche als Anwältinnen oder Anwälte tätig sind. Diese Regelung hat bisher nie zu Problemen geführt. Es hat sich gezeigt, dass immer zwei Mitglieder der Prüfungskommission praktizierende Anwältinnen oder Anwälte sind. Aus diesem Grund erscheint eine Angleichung der Formulierung an diejenige des Anwaltsgesetzes des Kantons St. Gallen nicht notwendig.

C. Auswirkungen

Weil die Mitglieder der Prüfungskommission keine Grundentschädigung, sondern ausschliesslich Entschädigungen für die Abhaltung von Prüfungen oder Sitzungen erhalten, ist eine Anpassung von Art. 4 Abs.1 Anwaltsgesetz kostenneutral. Dies trifft auch für die Regelung bei der Aufsichtskommission zu.

D. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen.

Art. 4 Prüfungskommission a) Wahl

Die Anwaltsprüfungskommission hat die Situation anlässlich mehrerer Sitzungen diskutiert und ist zum Schluss gekommen, dass das Problem am einfachsten mit einer Anpassung von Art. 4 Abs. 1 AnwG zu lösen wäre. Wenn das Gesetz dem Obergericht erlauben würde, eine grössere Anzahl Ersatzmitglieder zu wählen, kann eine allfällige Befangenheit bei der Zusammensetzung der Prüfungskommission ohne weiteres vermieden werden.

Art. 7 Aufsichtskommission b) Wahl

Entsprechend der neu vorgeschlagenen Regelung bei der Prüfungskommission soll die Flexibilität mit der Erhöhung der Zahl der Ersatzmitglieder gesteigert werden.



E. Anträge

Der Regierungsrat beantragt Ihnen,

1. auf die Vorlage einzutreten;
2. der Teilrevision des Anwaltsgesetzes (Ersatzmitglieder Anwaltsprüfungskommission) in 1. Lesung zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

sign. Alfred Stricker

sign. Roger Nobs

Alfred Stricker, Landammann

Roger Nobs, Ratschreiber

Beilagen

Beilage 1.1 Gesetzesentwurf

Beilage 1.2 Synopse

Beilage 1.3 Auswertung der Vernehmlassung